



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 9 vom 21.03.2025**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Langquaid</b>	
• Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2025	<b>89</b>
<b>Stadt Abensberg</b>	
• Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Abensberg „Stadtwerke Abensberg“	<b>91</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 14.03.2025 betreffend den Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltung im Jahr 2025	<b>92</b>
• Satzung der Stadt Kelheim über die Erhebung von Marktgebühren	<b>93</b>
<b>Sonstige</b>	
• Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	<b>95</b>



**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid  
für das Haushaltsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.444.215 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.444.215 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.341.960 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.374.700 €
und einem Saldo von	-32.740 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	76.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	76.640 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-32.740 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### **(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.791.460 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 9.580 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 187,00 € festgesetzt.

### **(2) Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 76.640 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 9.580 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 8,00 € festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 06.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

### **IV.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 11.03.2025

H. Blascheck  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Abensberg „Stadtwerke Abensberg“**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Abensberg „Stadtwerke Abensberg“:

### **§ 1 Änderungen**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser sowie die Einrichtung und der Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage Abensberg, des Freibades Abensberg, des Jahrmarktes Gillamoos, einer Tiefgarage und von Anlagen zur Fernwärmeversorgung in Abensberg. Außerdem vermarkten die Stadtwerke Abensberg in Kooperation mit der Bayernwerk Regio Energie GmbH Strom im Gemeindegebiet der Stadt Abensberg und dem Landkreis Kelheim (Ausnahme: Stadt Kelheim). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinem Stellvertreter.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Abensberg, 26.02.2025

Stadt Abensberg

Dr. Resch  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 14.03.2025 betreffend den Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Erlass folgender Verordnung beschlossen.

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2025**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. 1 S. 1474), i. V. m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03.12.2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

#### **Verordnung**

#### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2025**

##### **§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in der Stadt Kelheim Verkaufsstellen anlässlich

- a) der **„Autoschau“**  
am Sonntag, den 06.04.2025 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- b) des **„Kelheimer Fischerfestes“**  
am Sonntag, den 01.06.2025 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- c) der **„Regional- und Umwelttage“**  
am Sonntag, den 21.09.2025 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- d) des **„vorweihnachtlichen Marktes“**  
am Sonntag, den 30.11.2025 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

##### **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

##### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 14.03.2025

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

## Satzung der Stadt Kelheim über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren.

### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung der Plätze im Bereich der Warenmärkte (Jahrmarkt) und Wochenmärkte (Kelheimer Viktualienmarkt) Marktgebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der den zugelassenen Verkaufsort benützt oder benützen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Gebühren

- (1) die Gebühren bemessen sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) die Marktgebühren betragen

- a. für Verkaufsplätze auf den Warenmärkten (verkaufsoffenen Sonntage, Kreisstadtfest, Spitzlmarkt)

für Warenverkaufsstände je laufenden Meter	<b>5,00 €</b>
für Imbiss-Stände je laufenden Meter	<b>12,00 €</b>

- b. für Verkaufsplätze auf dem Wochenmarkt (Kelheimer Viktualienmarkt)

für Warenverkaufsstände je laufenden Meter	<b>0,80 €</b>

- c. für die Italienische Nacht bzw. das Race24

Für Imbiss-Stände für 3 Tage	<b>450,00 €</b>
Für Imbiss-Stände nur Italienische Nacht	<b>200,00 €</b>

- d. für das Kelheimer Volksfest (BgA)

Für Imbiss-Stände je laufenden Meter /Tag	<b>6,50 € (zzgl. MwSt.)</b>
Zeltbetriebe je qm	<b>2,50 € (zzgl. MwSt.)</b>

(Strom und Wasser wird separat berechnet durch die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG)

- e. für den Kelheimer Christkindlmarkt

Wechselbuden Kunsthandwerk/ Verein pro Tag	<b>20,00 €</b>
Wechselbuden Gastronomie pro Tag	<b>30,00 €</b>
Kunst- und Handwerkerbuden für alle Tage	<b>120,00 €</b>
Imbiss-Stände mit eigenem Verkaufswagen	<b>350,00 €</b>
Imbiss-Stände mit städt. Bude	<b>400,00 €</b>

(3) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden folgende Kostenpauschalen erhoben:

a. Stromkostenpauschale bei Anschluss an die städtische Stromversorgung

Für Warenmärkte je Markttag	<b>5,00 €</b>
Für Wochenmärkte (Viktualienmarkt) je Markttag	<b>2,00 €</b>

b. Wasseranschluss bei Anschluss Stadtwerke Kelheim mit eigenem Schlauch  
je Markttag **5,00 €**

c. Werbungskostenpauschale

für Warenmärkte/Markttag	<b>5,00 €</b>
Werbekostenpauschale Volksfest	<b>25,00 €</b>

d. Städtische Bude 3 x 2 m  
zusätzlich zu den lfdm / pauschal **50,00 €**

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Marktgebühr entsteht mit der Zulassung des Verkaufsstandes auf dem Waren- bzw. Wochenmarkt. Bei fehlender Zulassung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Beim Wochenmarkt werden die Gebühren grundsätzlich jährlich im Voraus erhoben, wobei als Bonus für die Vorauszahlung 10 Monate berechnet werden. Händler, die nicht durchgehend das ganze Jahr am Wochenmarkt vertreten sind (Saisonware), entrichten die Gebühren am Jahresende für die tatsächlich anwesenden Markttagge.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

#### **§ 6 Gebühren für Gestattungen und Märkte**

- (1) Für Markt- und Veranstaltungsstände, bei denen Essen und Getränke angeboten werden, erhebt die Stadt Kelheim zusätzliche Gestattungsgebühren zwischen 30,00 € und 1.700,00 €, welche sich an Zeitraum und Bewirtungsfläche orientieren. Der Antrag durch den Standbetreiber ist über das entsprechende Formblatt bei der Stadt Kelheim (im Bürgerbüro) frühzeitig zu stellen.
- (2) Für die Marktfestsetzung (z. B. Flohmärkte) erhebt die Stadt Kelheim eine Gebühr zwischen 50,00 € und 1.500,00 €. Der Antrag durch den Standbetreiber ist über das entsprechende Formblatt bei der Stadt Kelheim (im Bürgerbüro) frühzeitig zu stellen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Marktgebühren vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.

Kelheim, 25. Februar 2025

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

## **Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

### **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3412395811

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28.11.2024 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 07.03.2025

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz